OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653376/2/JK/Mu**

Datum: **Linz, 26. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13.12.2024, GZ: BHLLVerk-2024-424382/2-HOM, betreffend die Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.12.2024, GZ: BHLLVerk-2024-424382/2-HOM, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Nachschulung, der er innerhalb von vier Monaten ab Zustellung dieses Bescheides nachzukommen habe, angeordnet. Mit Anordnung der Nachschulung verlängert sich die Probezeit um ein weiteres Jahr. Weiters wurde der Bf aufgefordert, binnen einer Woche ab Zustellung dieses Bescheides unverzüglich seinen Führerschein bei der belangten Behörde abzuliefern und zwecks Eintragung der Probezeitverlängerung einen neuen Duplikatführerschein zu beantragen.
Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe am 15.10.2024 um 12:54 Uhr in B-Straße – C-Straße, Richtung stadteinwärts, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa das Rotlicht der Verkehrslichtsignalanlage nicht beachtet, indem das Fahrzeug nicht vor der dort befindlichen Haltelinie angehalten, sondern ohne anzuhalten weitergefahren worden sei. Wegen dieser Verwaltungsübertretung nach § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) sei der Bf von der Landespolizeidirektion Oberösterreich mit Strafverfügung vom 08.11.2024, GZ: VStV/924301936922/2024, mit einer Geldstrafe in Höhe von 150 Euro rechtskräftig bestraft worden. Der Bf habe einen schweren Verstoß nach § 4 Abs 3 iVm § 4 Abs 6 Führerscheingesetz (FSG) verwirklicht, der die Anordnung der Nachschulung zur Folge habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, dass er bereits in seiner Lenkererhebung erklärt habe, was an diesem Tag passiert sei. Während seiner Mittagspause im Zivildienst sei er stadteinwärts die B-Straße bergab gefahren, als plötzlich in seinem Fahrzeug die Warnmeldung „D__" erschienen sei. Übersetzt heißt das: „Bremsflüssigkeit niedrig, halten Sie das Fahrzeug so schnell wie möglich an.". Dadurch habe er sich in einer schwierigen Situation befunden, weshalb er sich darauf konzentrieren habe müssen, das Fahrzeug sicher zu kontrollieren. Leider habe er dadurch die rote Ampel überfahren. Nach Erhalt der Strafverfügung habe er recherchiert, dass es in seinem Fall bis zu 726 Euro Strafe und einen Vormerkvermerk geben könne. Da auf seiner Verfügung gestanden sei, dass es sich nicht um ein Vormerkdelikt gehandelt habe, sei er von einer moderaten Strafe ausgegangen und dass der technische Defekt berücksichtigt worden sei. Daher habe er keinen Einspruch erhoben und die Strafe akzeptiert. Er sei daher über die nun doch auferlegte Nachschulung überrascht gewesen, zumal er auch gedacht habe, dass mit der Bezahlung der Strafe die Angelegenheit erledigt sei. Abschließend betonte der Bf, dass es sein erster Verkehrsverstoß sei und seit nun zwei Jahren normalerweise

sehr vorsichtig und sicher fahre. Das Autofahren bedeute ihm viel und solche Vorfälle liegen ihm fern, weshalb von ihm ersucht werde, bei der Entscheidung seine Situation nachzuvollziehen und die besonderen Umstände in Betracht zu ziehen.

I.3. Mit Schreiben vom 21.01.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und in das Führerscheinregister.

Gemäß § 24 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben, da diese weder beantragt noch vom Verwaltungsgericht für erforderlich erachtet wurde, da aufgrund der Bindungswirkung des rechtskräftigen Strafverfahrens der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei feststeht.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 08.11.2024, GZ: VStV/924301936922/2024, wurde der Bf wegen einer Übertretung des § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit a StVO 1960 mit einer Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden) gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 bestraft und ihm zur Last gelegt, er habe am 15.10.2024 um 12:54 Uhr in B-Straße – C-Straße, Richtung stadteinwärts als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A) das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet, indem der Bf trotz des für ihn geltenden Rotlichts das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten habe, sondern ohne anzuhalten weitergefahren sei. Einen Einspruch gegen diese Strafverfügung hat der Bf nicht erhoben, sondern die Geldstrafe bezahlt [Strafverfügung vom 08.11.2024, GZ: VStV/924301936922/2024; Beschwerde; Behördenakt]

Der Bf verfügte im Tatzeitpunkt am 15.10.2024 über eine Lenkberechtigung für Anfänger mit einer Probezeit bis 09.02.2026 [Führerscheinregister].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem Führerscheinregister, wobei zu den

einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 4 Abs 3 und 6 Z 1 lit f Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 76/2019, lautet:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. […]
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
[…]
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
[…]
f)
§§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von ‚Halt'-Zeichen),
[…]"

§ 38 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024, lautet auszugsweise:

„§ 38. Bedeutung der Lichtzeichen

(1) Gelbes nicht blinkendes Licht gilt unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für ‚Halt'. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 anzuhalten:
a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie;
[…]

(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für ‚Halt'. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.
[…]"

III.2.1. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde an eine rechtskräftige Bestrafung gebunden (vgl. z.B. VwGH 27.01.2005, 2003/11/0169; 24.02.2009, 2007/11/0042; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027).

Die Strafverfügung vom 08.11.2024 ist jedenfalls aufgrund der unterbliebenen Erhebung eines Einspruchs und Bezahlung der darin verhängten Geldstrafe nicht mehr bekämpfbar und damit rechtskräftig.

Aufgrund der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung, mit der der Bf wegen einer Übertretung des § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit a StVO 1960 belangt wurde, ist für die Behörden rechtlich bindend festgestellt, dass der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort als Lenker des genannten Fahrzeuges trotz des für ihn geltenden Rotlichts der Verkehrssignalanlage nicht vor der auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten hat, sondern weitergefahren ist. Eigene Feststellungen sind dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.

Da somit feststeht, dass der Bf am 15.10.2024 einen schweren Verstoß iSd § 4 Abs 6 FSG innerhalb der Probezeit begangen hat, war zwingend eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen, wodurch auch automatisch die Probezeit um ein Jahr verlängert wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu der zu beurteilenden Rechtsfrage die in der rechtlichen Beurteilung zitierte, soweit ersichtlich einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner